

Bezugspreis

In der Hauptausgabe über den im **Abend**- und den Sonntags erzielten Aufschwung abgezahlt: vierzehnzig 44,20,- bei zweimaliger täglicher Auslieferung bis zum 1. J. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: zweijährlich 8,-. Durch tägliche Auslieferung ins Ausland: monatlich 8,-.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe beginnt um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannigasse 8.

Die Expedition ist Montagabend ununterbrochen geöffnet von 9 bis 10 Uhr.

Filialen:

Citt Almuni's Tortini, Alfred Hahn,
Universitätsstrasse 3 (Paulinum).

Louis Lösch,

Katharinenstr. 14 (vert. und Königsgasse 7).

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 662.

Sonnabend den 30. December 1899.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 30. December.

Die vom offiziellen Telegraphen bereits signalisierte Auslieferung des "Militär-Wochenblattes" über die zweite Dienstzeit lautet wörtlich:

"Zur zweiten Dienstzeit vom 25. März 1899 hat unter weiterer vorläufiger Beibehaltung der zweijährigen Dienstzeit der Fußtruppen für einen längeren Zeitraum mehrfach sehr ermüdende organisatorische Veränderungen gekommen. Die Verträge mit jenen verlängerten Ausbildungsperioden sind hörbar zwar noch nicht endgültig abgeschlossen, immerhin ist für längere Zeit die Dienstzeit zurückerstellt, ob insbesondere für die Infanterie die zweijährige Dienstzeit ermüdet ist oder nicht, und dass die andere am wichtigsten geworden, wie sich unter Fußtruppen mit den an einem gegebenen Verhältnisse einrichten werden, um nach wie vor auf der Höhe ihrer Aufgabe zu bleiben. Schwierigkeiten sind dazu da, dass sie überwandern werden", ist ein solches Wort, das bei und getötet noch immer und so auch im vergangenen Jahr voll Wirkung gehabt hat."

Diese Auslieferung und ihre Verbreitung durch den offiziellen Telegraphen erhalten besondere Bedeutung dadurch, dass sie unmittelbar auf eine Auslieferung des "Kreuztags", folgen, in der die Behauptung wiederholt wurde, dass die Regierung sie die großen Aufgaben, die sie auf sich genommen, der Unterstützung der Konservativen nicht entheben könne. Diese großen Aufgaben würden dann dem Altersen wie folgt bezeichnet: "Die durch Ablehnung des Arbeitswilligenvertrages (vgl. Antrittsrede) geschaffene Situation kann unmöglich lange fortandern, einstellen aber ist die Flottenvorlage angekündigt, weiterhin soll die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit ins Auge gefasst sein." Das hierin ein Averbiert liegt, ist nicht zu verstehen. Es ist zweifellos an einer Averbiert gerichtet, die von der Seite der Erziehung des Fürsten Hohenlohe durch einen starken Mann" heißt, der alle Wünsche der Agrarconservativen, in erster Linie das Fällenlassen der Kanalvorlage, erfüllt und damit dann reden darf, wenn er die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit noch vor Ablauf der Probezeit durchführen will. Wie diesen Averbierten, so weiß es sich auf die zweijährige Dienstzeit bezieht, was also die Hintermänner sind, die "Kreuztag" abgetragen, was sie aber nicht davon abhalten wird, mit neuen Propositionen für den Fall zu kommen, dass die Höhenlohe des Kampfes wäre wird. Das "Militärwochenblatt" enthält übrigens in dem Artikel, dem die oben angeführte Stelle entnommen ist, noch eine andere, die Bezeichnung verliest. Sie lautet:

"Mit Teilnahme ziehen sich die Wände nach außen, auf das kleine fiktive Land im fernen Süden, das gerade jetzt den Kampf um seine Existenz gegen eine gewaltige Weltmacht führt und dessen Denken und Handeln dem soldatischen Empfinden — jenseits von jeder Politik — immer sumptuoslich sein wird."

Man kann daraus entnehmen, dass ein Abkommen mit England nach Art des vom "Berl. Vor. Ang." veröffentlichten und jetzt erzielten Weise von "Reichsbürger" als "dreierte und unzweckte Erfindung" bezeichneten, welches das kleine tapfere Volk im Süden in aller Form an England

ausliefern würde, auch in einflussreichen militärischen Kreisen eine tiefe Mischnamung erzeugen müsste, auf welche die Reichsregierung es dann doch nicht wird antworten lassen dürfen.

Die Meldung, dass Prinz Albrecht sofort nach seiner Ankunft in Deutschland in Untersuchungshaft genommen werden ist, lässt erkennen, dass die Verfahren gegen den Prinzen mit dem in der Kolonie gesetzten Sprache sein Ende noch nicht erreicht hat. Vor Beendigung desselben wird man also auch die von vielen Seiten verlangte amtliche Darstellung der Vorgänge, die das Einvernehmen gegen den Prinzen möglich machen, nicht erwarten dürfen. Auch die Rechtslage ist eine frühere Anfrage nichts fruchtbar. Sie möchte dann lediglich zu wissen verlangen, ob der Prinz vielleicht, wie behauptet wird, bereits als Kürassieroffizier wegen Soldatenbeschimpfung bestraft worden ist und warum, wenn dies richtig sein sollte, in diesem Falle die Vorwürfe am Amt gelöscht worden ist, die bei der Auswahl der in unserem überreichen Gebiete in vorwürfiger Stellung beschäftigten Beamten und Offizieren geboten erscheinen. Einzuweisen muss man sich damit begnügen, den Verfahren entgegengestellt, die von der gleichen Seite gemacht werden, den durch die vorliegenden Berichte so schwer belasteten Prinzen in das mildere Licht der Unzurechnungsfähigkeit zu rücken. Dr. Peters gegenüber hat sich bekanntlich die kleinste Presse ganz anders betragen. Nicht minder entschieden muss man den Vorwurf des "Vorwärts" entgegenstellen, durch seine Betrachtungen über den Prinz Albrecht falsche Verhältnisse zu erwecken und dadurch Stimme gegen die Kolonialpolitik zu machen. Das sozialdemokratische Centralblatt findet es nämlich ganz eßlich, wenn die von dem "Europa-Politiker" der Schriftlosigkeit "angefaulten Herren" gerade Alicia als Schauspiel ihrer Tätschlichkeit bewerben; denn: "In Europa bemessen die politischen Strafgesetzbuch-Paragrafen, wie in Deutschland, die peinlichen Strafgesetzbuch-Paragrafen der Schauspieler sind".

Hieran kann keine Rede davon sein, dass die koloniale Gesetzgebung des Reiches als solche, ein schrankenloses Ausleben der schändlichen Individualität", in Afrika ermögliche. Vielmehr

bemessen ein solches "schrankenlose Ausleben" die selben Strafgesetzbuch-Paragrafen, wie in Deutschland.

Das sozialdemokratische Centralblatt gegen die Militärs personen der Schauspieler wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 geprägt. Demgemäß liegt ihm die preußische Militärschutzgerichtsordnung vom 3. April 1845 zu Grunde.

Das letztere "ein schrankenloses Ausleben der schändlichen Individualität" gestattet — dies zu behaupten, wird der "Vorwärts" bei einer Überlegung bedenken tragen.

Wann nämlich das subjective Gewissen der militärischen Richter über den Prinzen Albrecht eine zu geringe Strafe

verhängt werden könnte, ohne dass eine sonderliche Bedrohung drohte. Wenn die koloniale Gesetzgebung des Reichs in Wahrheit derartige Verhältnisse ermöglichte, so wäre sie mit einem Maß befasst, der den Hindernisse der Colonialpolitik eine sehr wirkliche Waffe in die Hand drückt.

Die Wahrheit aber hat sich die koloniale Gesetzgebung des Reichs ganz anders gestaltet. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien wurden geordnet durch das Reichsgesetz vom 17. April 1890, das durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1897, sowie durch andere Gesetze und Verordnungen ergänzt, durch das Gesetz vom 15. März 1898 völlig verändert und nun durch Verordnung vom 19. März 1898 in einer neuen Ordnung steht. Nach letzterer lautet § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, folgendermaßen:

"Das bürgerliche Recht des Strafrechts, das gleichliche Be

hauptung einförmlich der Gerichtsverhandlung bestimmte, sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 . . ., welches, jenseits

nicht nochstehend ein anderer vorgeschrieben ist, mit der Rechtsprechung findet, dass an Stelle des Consuls der vom Reichsgericht zur Ausübung der Rechtsgerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Consulargerichts das nach Maßgabe der Verordnungen über das letztere zusammengelegte Gericht des Strafgerichts trete. Der Sitzpunkt des Strafgerichts wird durch Rechtsverordnung festgesetzt."

Nach dem Gesetz über die Consulargerichtsbarkeit, auf welches hier Bezug genommen wird, gelten in betreff des Strafrechts das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen des Reichsgegesetzes. Was die Materien anlangt, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, so kann, wie § 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete bestimmt, Gefangen bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angeordnet werden. Für das südwürttembergische Schutzegebiet trat das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete durch die Verordnung vom 10. August 1899 in Kraft.

Letztere Verordnung bestimmt in § 1 das Nachstehende:

"Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet stehen oder sich anstellen oder deßwegen dorthin hinüber betragen. Nicht minder entscheidet sich die kleinste Presse ganz anders betragen. Nicht minder entscheidet sich man den Vorwurf des "Vorwärts" entgegenstellen, durch seine

Betrachtungen über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten zu erwecken und dadurch Stimme gegen die Kolonialpolitik zu machen. Das sozialdemokratische Centralblatt findet es

zweckmäßig, wenn die von dem "Europa-Politiker" der Schriftlosigkeit "angefaulten Herren" gerade Alicia als Schauspieler ihrer Tätschlichkeit bewerben; denn: "In Europa

bemessen die politischen Strafgesetzbuch-Paragrafen, wie in Deutschland.

Das sozialdemokratische Centralblatt gegen die Militärs personen der Schauspieler wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 geprägt. Demgemäß liegt ihm die preußische Militärschutzgerichtsordnung vom 3. April 1845 zu Grunde.

Das letztere "ein schrankenloses Ausleben der schändlichen Individualität" gestattet — dies zu behaupten, wird der "Vorwärts" bei einer Überlegung bedenken tragen.

Wann nämlich das subjective Gewissen der militärischen Richter über den Prinzen Albrecht eine zu geringe Strafe

verhängt werden könnte, ohne dass eine sonderliche Bedrohung drohte. Wenn die koloniale Gesetzgebung des Reichs in Wahrheit derartige Verhältnisse ermöglichte, so wäre sie mit einem Maß befasst, der den Hindernissen der Colonialpolitik eine sehr wirkliche Waffe in die Hand drückt.

Die Wahrheit aber hat sich die koloniale Gesetzgebung des Reichs ganz anders gestaltet. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien wurden geordnet durch das Reichsgesetz vom 17. April 1890, das durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1897, sowie durch andere Gesetze und Verordnungen ergänzt, durch das Gesetz vom 15. März 1898 völlig verändert und nun durch Verordnung vom 19. März 1898 in einer neuen Ordnung steht. Nach letzterer lautet § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, folgendermaßen:

"Das bürgerliche Recht des Strafgerichts, das gleichliche Be

hauptung einförmlich der Gerichtsverhandlung bestimmte, sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 . . ., welches, jenseits

nicht nachstehend ein anderer vorgeschrieben ist, mit der Rechtsprechung findet, dass an Stelle des Consuls der vom Reichsgericht zur Ausübung der Rechtsgerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Consulargerichts das nach Maßgabe der Verordnungen über das letztere zusammengelegte Gericht des Strafgerichts trete. Der Sitzpunkt des Strafgerichts wird durch Rechtsverordnung festgesetzt."

"Pr. 29. December. Der "Vorwärts" bezeichnet den

glänzenden Empfang des Königs von Serbien in Wien und

sieht sich über die in Aussicht stehende Amnestierung der im Attentatsprozesse Verurteilten in folgender Weise: "Doch mit dieser Majestät zugleich den Wünschen und Wohlwolligen wichtiger Freunde und kleinster Dienste Rechnung getragen wird, verleiht sie neben dem Charakter hochverdiente Würde, den Herrmann zuerkennt, auch den nachdringenden Staatsbedarf. Ob freilich durch diesen setzt die Verstimmung, welche in Petersburg gegen Serbien herrscht, beisehworen werden wird mag zweifelhaft erscheinen. Es steht, dass die Nachfolge und Würde, von denen häufig die "Petrowsburgsche Wiederaufruhr" spricht, durch die Verordnung zu Petersburg bestimmt, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete durch die Verordnung vom 10. August 1899 in Kraft. Letztere Verordnung bestimmt in § 1 das Nachstehende:

"Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet stehen oder sich anstellen oder deßwegen dorthin hinüber betragen. Nicht minder entscheidet sich die kleinste Presse ganz anders betragen. Nicht minder entscheidet sich man den Vorwurf des "Vorwärts" entgegenstellen, durch seine

Betrachtungen über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten zu erwecken und dadurch Stimme gegen die Kolonialpolitik zu machen. Das sozialdemokratische Centralblatt findet es

zweckmäßig, wenn die von dem "Europa-Politiker" der Schriftlosigkeit "angefaulten Herren" gerade Alicia als Schauspieler ihrer Tätschlichkeit bewerben; denn: "In Europa

bemessen die politischen Strafgesetzbuch-Paragrafen, wie in Deutschland.

Das sozialdemokratische Centralblatt gegen die Militärs personen der Schauspieler wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 geprägt. Demgemäß liegt ihm die preußische Militärschutzgerichtsordnung vom 3. April 1845 zu Grunde.

Das letztere "ein schrankenloses Ausleben der schändlichen Individualität" gestattet — dies zu behaupten, wird der "Vorwärts" bei einer Überlegung bedenken tragen.

Wann nämlich das subjective Gewissen der militärischen Richter über den Prinzen Albrecht eine zu geringe Strafe

verhängt werden könnte, ohne dass eine sonderliche Bedrohung drohte. Wenn die koloniale Gesetzgebung des Reichs in Wahrheit derartige Verhältnisse ermöglichte, so wäre sie mit einem Maß befasst, der den Hindernissen der Colonialpolitik eine sehr wirkliche Waffe in die Hand drückt.

Die Wahrheit aber hat sich die koloniale Gesetzgebung des Reichs ganz anders gestaltet. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien wurden geordnet durch das Reichsgesetz vom 17. April 1890, das durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1897, sowie durch andere Gesetze und Verordnungen ergänzt, durch das Gesetz vom 15. März 1898 völlig verändert und nun durch Verordnung vom 19. März 1898 in einer neuen Ordnung steht. Nach letzterer lautet § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, folgendermaßen:

"Das bürgerliche Recht des Strafgerichts, das gleichliche Be

hauptung einförmlich der Gerichtsverhandlung bestimmte, sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 . . ., welches, jenseits

nicht nachstehend ein anderer vorgeschrieben ist, mit der Rechtsprechung findet, dass an Stelle des Consuls der vom Reichsgericht zur Ausübung der Rechtsgerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Consulargerichts das nach Maßgabe der Verordnungen über das letztere zusammengelegte Gericht des Strafgerichts trete. Der Sitzpunkt des Strafgerichts wird durch Rechtsverordnung festgesetzt."

"Pr. 29. December. Der "Vorwärts" bezeichnet den

glänzenden Empfang des Königs von Serbien in Wien und

sieht sich über die in Aussicht stehende Amnestierung der im Attentatsprozesse Verurteilten in folgender Weise: "Doch mit dieser Majestät zugleich den Wünschen und Wohlwolligen wichtiger Freunde und kleinster Dienste Rechnung getragen wird, verleiht sie neben dem Charakter hochverdiente Würde, den Herrmann zuerkennt, auch den nachdringenden Staatsbedarf. Ob freilich durch diesen setzt die Verstimmung, welche in Petersburg gegen Serbien herrscht, beisehworen werden wird mag zweifelhaft erscheinen. Es steht, dass die Nachfolge und Würde, von denen häufig die "Petrowsburgsche Wiederaufruhr" spricht, durch die Verordnung zu Petersburg bestimmt, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete durch die Verordnung vom 10. August 1899 in Kraft. Letztere Verordnung bestimmt in § 1 das Nachstehende:

"Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet stehen oder sich anstellen oder deßwegen dorthin hinüber betragen. Nicht minder entscheidet sich die kleinste Presse ganz anders betragen. Nicht minder entscheidet sich man den Vorwurf des "Vorwärts" entgegenstellen, durch seine

Betrachtungen über die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten zu erwecken und dadurch Stimme gegen die Kolonialpolitik zu machen. Das sozialdemokratische Centralblatt findet es

zweckmäßig, wenn die von dem "Europa-Politiker" der Schriftlosigkeit "angefaulten Herren" gerade Alicia als Schauspieler ihrer Tätschlichkeit bewerben; denn: "In Europa

bemessen die politischen Strafgesetzbuch-Paragrafen, wie in Deutschland.

Das sozialdemokratische Centralblatt gegen die Militärs personen der Schauspieler wurde durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 geprägt. Demgemäß liegt ihm die preußische Militärschutzgerichtsordnung vom 3. April 1845 zu Grunde.

Das letztere "ein schrankenloses Ausleben der schändlichen Individualität" gestattet — dies zu behaupten, wird der "Vorwärts" bei einer Überlegung bedenken tragen.

Wann nämlich das subjective Gewissen der militärischen Richter über den Prinzen Albrecht eine zu geringe Strafe

verhängt werden könnte, ohne dass eine sonderliche Bedrohung drohte. Wenn die koloniale Gesetzgebung des Reichs in Wahrheit derartige Verhältnisse ermöglichte, so wäre sie mit einem Maß befasst, der den Hindernissen der Colonialpolitik eine sehr wirkliche Waffe in die Hand drückt.

Die Wahrheit aber hat sich die koloniale Gesetzgebung des Reichs ganz anders gestaltet. Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Kolonien wurden geordnet durch das Reichsgesetz vom 17. April 1890, das durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1897, sowie durch andere Gesetze und Verordnungen ergänzt, durch das Gesetz vom 15. März 1898 völlig verändert und nun durch Verordnung vom 19. März 1898 in einer neuen Ordnung steht. Nach letzterer lautet § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, folgendermaßen